

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Bayern

(letzte Aktualisierung: 15.04.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	5
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
1.3 Schulversuch: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	8
1.4 Schulversuch: „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“	9
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	10
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	10
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	11
2.3 Zulassung: Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	13
2.4 Zulassung: Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“	14
2.5 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss	14
2.6 Studieren ohne Abitur	15
3. Finanzierung	15
3.1 Schulgeld	15
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	16
3.3 BAföG	19
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	20
3.5 BAföG-Bezug für Personen mit ohne deutsche Staatsangehörigkeit	21
3.6 Bildungskredit.....	22
3.7 Umschulungen über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter.....	22
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	24
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	24
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	25
4. Beratung und Zuständigkeiten	26
Bundesweite Beratung	26
Zuständigkeiten in Bayern	26

5. Schulen und Praxisstellen finden.....	28
5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege.....	28
5.2 Fachakademien für Sozialpädagogik.....	28
5.3 Standorte des Schulversuchs: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“.....	29
5.4 Hochschulen.....	29
5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche.....	29
6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztag	31
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	31
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	35
7. Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber	37
7.1 Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger.....	37
7.2 Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Erzieherin und zum Erzieher.....	38
7.3 Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung.....	38
8. Hochschulstudium	39

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. **Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.**

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:
fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich. In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztags oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen sie bitte in das [Kapitel 7](#). Bei Interesse für ein Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik, finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 8](#).

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Bayern führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger. Für Personen mit höheren Bildungsabschlüssen gibt es Möglichkeiten verkürzter Wege in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Informationen zu sozialpädagogischen Berufen und den Ausbildungswegen in Bayern finden Sie in diesem Dokument und auch auf der Seite [Herzwerker](#) des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.



Hinweis:

Ein [Gesamtkonzept zur Fachkräftegewinnung](#) durch berufliche Weiterbildung hat das [Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#) initiiert. Es ermöglicht Quereinstiege in die Kita auf verschiedenen Tätigkeitsniveaus, siehe [Kapitel 6.1.1.1](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Bayern über unterschiedliche Formen von BAföG gefördert werden.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Auch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter können fördern. Mehr Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztags an Grundschulen“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Kinderpflege](#).



Hinweis:

Die Stadt München bietet auch eine [zweijährige vergütete Qualifizierung](#) zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger an. Vergleichbare Programme sind uns in anderen Städten Bayerns bisher nicht bekannt (Stand: April 2024). Nähere Informationen finden Sie in [Kapitel 7](#).

1.1.1 Vollzeitschulische Ausbildungsform

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre. Der Besuch der vollzeitschulischen Berufsfachschule ist unvergütet. Über BAföG und durch das Jobcenter ist eine Förderung möglich.

Die Ausbildung wird vereinzelt in Teilzeitform dreijährig angeboten, siehe [Kapitel 1.1.2](#). Ein Übertritt von einer Vollzeit- in eine Teilzeitausbildung und umgekehrt ist laut [Bekanntmachung zum Schulversuch](#) nicht möglich.



Hinweis:

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist nur in der vollzeitschulischen Form über BAföG förderfähig.

1.1.2 Teilzeitausbildung in der Kinderpflege

Einige Berufsfachschulen für Kinderpflege bieten die Ausbildung in Teilzeit an. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Unterrichtsorganisation liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule. Block- oder Einzeltagesbeschulung oder eine Kombination aus beidem ist möglich. Unterricht ist an allen Werktagen bis maximal 21.00 Uhr möglich.

1.1.3 Schulversuch: „Berufsabschluss staatlich geprüfte Kinderpflegerin und staatlich geprüfter Kinderpfleger an Fachakademien für Sozialpädagogik“

Fachakademien für Sozialpädagogik (Zuständig für das Sozialpädagogische Einführungsjahr und die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung) kooperieren mit Berufsfachschulen für Kinderpflege. An der Abschlussprüfung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum staatlich geprüften Kinderpfleger können an der Fachakademie für Sozialpädagogik teilnehmen:

a) Studierende im ersten Studienjahr, die das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) erfolgreich absolviert haben **und**

b) Studierende im zweiten oder dritten Studienjahr bzw. Praktikantinnen und Praktikanten im Berufspraktikum

Der [Schulversuch](#) ist befristet bis 31.07.2027. [Hier](#) können Sie die teilnehmenden Fachakademien und Berufsfachschulen einsehen.

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Bayern an **Fachakademien für Sozialpädagogik** statt. Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Fachakademien den Abschluss

„Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ („Bachelor Professional in Sozialwesen“).



Hinweis:

Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Ausbildung wird von den Fachakademien in drei unterschiedlichen [Organisationsformen](#) angeboten. Eine Verkürzung der Ausbildung ist unter Umständen möglich, siehe [Kapitel 2.2](#).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend Unterricht an der Fachakademie (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum (vergütet). Personen mit abgeschlossener sozialpädagogischer oder pädagogischer Berufsausbildung und drei Jahren Berufserfahrung können eine Verkürzung beantragen.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können die ersten beiden Jahre dieser Ausbildungsform ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) und/oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3](#).

1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA)

In Bayern gibt es seit 2021 ein praxisintegriertes Ausbildungsformat, kurz PiA. Für die praxisintegrierte Ausbildung schließen Studierende einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit der Fachakademie kooperiert. Studierende der Fachakademie sind zugleich Auszubildende einer mit der Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung.

Die praktische Ausbildung erfolgt in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Praxisstellen können Kindertageseinrichtungen und Heime sein. Eine Auflistung der geeigneten Einrichtungsarten findet sich in [Anlage 1 Fak-O](#).

Neben der Praxisstelle, in der die praktische Ausbildung hauptsächlich durchgeführt wird, umfasst die Ausbildung zwei weitere Tätigkeitsfelder mit jeweils mindestens 200 Stunden. 40 Stunden sind an einer Grundschule abzuleisten. Nähere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2](#). Zur Vergütung finden Sie Informationen in [Kapitel 3.2.4](#). Falls die individuellen

Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.2.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

An einigen Fachakademien für Sozialpädagogik wird eine teilzeitschulische Ausbildung angeboten. Sie ist insbesondere ein Angebot für Berufstätige, aber auch für Personen, die wegen der Betreuung des eigenen Kindes die Ausbildung in Vollzeitform nicht aufnehmen können. Für die Teilzeitausbildung gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für die Ausbildung in Vollzeitform, siehe [Kapitel 2](#).

Laut [§ 3 \(5\) FakO](#) kann die Ausbildung in häftiger Teilzeit durchlaufen werden. In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann der schulische Teil ausnahmsweise auch in Zwei-Drittel-Teilzeit durchlaufen werden, wenn daneben kein Beschäftigungsverhältnis mit mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes ausgeübt wird. Diese Ausbildungsform dauert, je nachdem wie die einzelne Fachakademie sie organisiert, höchstens 6 Jahre. Sie gliedert sich in drei bis vier Jahre Teilzeitunterricht und ein anschließendes von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum von 12 Monaten in Vollzeitform oder 24 Monaten in Teilzeitform.

Parallel zur Teilzeitausbildung besteht die Möglichkeit, bereits eine Anstellung in einer Kindertageseinrichtung zu finden, wenn man die Voraussetzungen für die Beschäftigung als Ergänzungskraft mitbringt. So kann man in den Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen einbezogen und vergütet werden.

Das Berufspraktikum kann auf Antrag um die Hälfte verkürzt werden, wenn die Fachschülerinnen und Fachschüler nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen ersten Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig waren.

Nähere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.3 Schulversuch: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Dieser kombinierte Bildungsgang ist als Schulversuch angelegt. Er dauert mindestens dreieinhalb Jahre. Nach zwei Jahren an der Fachakademie in Vollzeit folgt ein Praxissemester und mindestens zwei Vollzeitsemester an der Hochschule. Eine Teilzeitform ist nicht vorgesehen.

Der Schulversuch vermittelt sowohl den Berufsabschluss als staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher als auch einen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.). Die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zugleich Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik und der Hochschule. Abweichend von der regulären Fachakademie-Ausbildung werden keine allgemeinbildenden Fächer unterrichtet.

Der Schulversuch begann mit dem Wintersemester 2012/13. Der Eintritt ist letztmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich. Weiterführende Informationen finden Sie in dieser [Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums](#).

1.4 Schulversuch: „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

An einigen Fachakademien wird seit dem Schuljahr 2019/20 ein neuer Ausbildungsgang erprobt: in zwei Jahren können sich Quereinsteigende zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulbetreuung“ qualifizieren. Diese Ausbildung ist zunächst nur in Bayern anerkannt und bereitet auf Tätigkeiten in Ganztagsgrundschulen, Horten, Kinderhäusern und altersgeöffneten Kindergartengruppen vor. Der Schulversuch wurde um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- ein Jahr theoretischer Unterricht an der Fachakademie Sozialpädagogik
- ein Jahr vergütetes Praktikum

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Nähere Ausführungen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

Die Ausbildung kann auch in häftiger Teilzeit angeboten werden. In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. Mehr Informationen sowie die anbietenden Fachakademien finden Sie in diesem [Informationsschreiben](#). Die Verordnung finden Sie [hier](#).

Ab 01.03.2022 berechtigt der Abschluss dieser Ausbildung zur **Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher**. Nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung ist ein Eintritt in das zweite Studienjahr der vollzeitschulischen Fachakademie für Sozialpädagogik möglich. Auch eine Zulassung zur Schulfremdenprüfung ist möglich. Nach Bestehen kann auf Antrag das Berufspraktikum auf die Hälfte verkürzt werden.



Hinweis:

Der Schulversuch ‚Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung‘ wird um weitere fünf Jahre verlängert. Noch bis zum 5. Juni 2024 läuft das Bewerbungsverfahren für interessierte Fachakademien für Sozialpädagogik, um sich für eine Teilnahme am Schulversuch für das kommende Schuljahr 2024/2025 anzumelden.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Bayern gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachakademien nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in Bayern immer nach den Sommerferien. In anderen Bundesländern können mitunter auch zusätzlich im Frühjahr Ausbildungsgänge starten.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies können auch die Zulassungs- und Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere [Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier](#). Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung für die **Berufsfachschule für Kinderpflege** ist gefordert:

- der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG
- der Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Bei einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,0 wird mit dem Abschlusszeugnis der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen hinreichende

Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen.

Diese Regelungen finden Sie in **§46** der [Berufsfachschulordnung \(BFSO\)](#) Bayerns.

Verkürzungsmöglichkeit

Wer ein sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) an einer Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, kann im zweiten Schuljahr starten oder an der Abschlussprüfung für Schulfremde zur staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum staatlich geprüften Kinderpfleger teilnehmen. Diese Regelung finden Sie in **§53 (3) BayBFSO**.

Zur Abschlussprüfung für Schulfremde informiert [Kapitel 7](#).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Der Antrag auf Aufnahme für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist an die Fachakademien für Sozialpädagogik zu richten. Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit (erstes Halbjahr des Schulbesuchs) abhängig.

Für die Zulassung ist gefordert:

- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Person für den Beruf geeignet ist
- **und** die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist
- **und** das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen.



Hinweis:

Zu Beginn der Ausbildung müssen Personen, deren Schulbildung in einer anderen Sprache erfolgte, hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen. Dafür ist es hilfreich, über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachakademie zu bewältigen.

Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#)

Zur Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird zudem gefordert:

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung

- **oder** der mittlere Schulabschluss
- **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
- **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar oder ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr nach [Anlage 3](#) der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik
- **oder** eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren

Abweichend davon können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde in die voll- und teilzeitschulische Ausbildungsform ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen:

- Das gilt u.a. für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die vor 1990 ihre Ausbildung ohne MSA abgeschlossen haben und sieben Jahre einschlägige Berufserfahrung haben. Sie können über eine [Einstufungsprüfung](#) nach § 99 FakO zugelassen werden.

Dieses gilt nicht für die praxisintegrierte Ausbildung, siehe [§92 \(1\) FakO](#).

- Eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie ist in der Regel auch nach mindestens vierjähriger selbständiger Führung eines Haushalts, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte, zu erwarten, siehe eine [Infoseite](#) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Weitere **Unterschiede** zwischen der praxisintegrierten Ausbildungsform und den voll- und teilzeitschulischen Ausbildungsformen:

- Nur die voll- und die teilzeitschulische Ausbildungsform kann durch Bestehen einer freiwilligen **Aufnahmeprüfung** verkürzt werden, siehe [Kapitel 2.2.1](#)
- für die praxisintegrierte Ausbildungsform muss bereits zu Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen vorhanden sein

Die Aufnahmevoraussetzungen der Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4, 6 und 92** der [Fachakademieordnung \(FakO\)](#) Bayerns.

Informationen zur Finanzierung der Ausbildung und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2](#).

2.2.1 Verkürzung der vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für einschlägig vorgebildete Personen gibt es in Bayern die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Dies gilt nur für die vollzeit- und die teilzeitschulische Ausbildungsform, nicht aber für die praxisintegrierte Ausbildungsform:

Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können ausnahmsweise auch Personen für die Fachakademie zugelassen werden, ohne die gesamten Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Fall entfällt das Sozialpädagogische Einführungsjahr. Diese Möglichkeit gilt nur für Personen, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen. Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Personen, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können auf Antrag nach Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** unmittelbar in das zweite Studienjahr der Fachakademie aufgenommen werden. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Halbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. In fachpraktischen Fächern erfolgt die Prüfung entweder praktisch und mündlich oder nur praktisch oder nur mündlich, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt wird. Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung zur Ausbildung ist in **§ 6** der [Fachakademie-Ordnung \(FakO\)](#) nachzulesen.

2.2.2 Zulassung: Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)

Seit 2021 wird dauerhaft und regulär eine dreijährige „praxisintegrierte Ausbildung“ an vielen Fachakademiestandorten angeboten. Die praxisintegrierte Ausbildung ist im Gegensatz zu den vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildungsformen nicht kürzbar.

Neben dem Erfüllen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (siehe [Kapitel 2.2](#)) ist ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit der Fachakademie kooperiert, nachzuweisen. Studierende der Fachakademie sind zugleich Auszubildende einer mit der Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung

2.3 Zulassung: Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Aufnahmevoraussetzungen:

- das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach **§ 4 (1) [FakO](#)**

- Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. der Qualifikationsverordnung (QualV)

Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Abweichend von § 6 FakO ist eine Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs nicht möglich. Weiterführende Informationen finden Sie in dieser [Bekanntmachung](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

2.4 Zulassung: Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Für diese neue Ausbildung wird der mittlere Schulabschluss, eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung und ein 6-wöchiges Praktikum vorausgesetzt. Eine [Information zum Schulversuch](#) nennt anbietende Fachakademien. Die Verordnung finden Sie [hier](#).

Ab 01.03.2022 berechtigt der Abschluss dieser Ausbildung zur **Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher**. Nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung ist ein Eintritt in das zweite Studienjahr der vollzeitschulischen Fachakademie für Sozialpädagogik möglich.

Auch eine Zulassung zur Schulfremdenprüfung ist möglich. Nach Bestehen kann auf Antrag das Berufspraktikum auf die Hälfte verkürzt werden.

2.5 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der **mittlere Schulabschluss (MSA)** ist in Bayern die schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

Im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger kann der MSA erworben werden.

MSA nachträglich anerkennen lassen

Unter Umständen ist nach Abschluss einer Berufsausbildung die nachträgliche Anerkennung des Mittleren Schulabschlusses möglich, siehe [Kultusministerium Bayern](#).

MSA über eine Externenprüfung erwerben

Eine Abschlussprüfung zum Erreichen des MSA ist in Bayern für sogenannte „andere Bewerberinnen“ und „andere Bewerber“ möglich. Sie kann abgelegt werden an der für die Bewerberin oder den Bewerber zuständigen Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 10 führt (Anmeldung bis spätestens 1. Februar).

Die Prüfung ist in § 33 der [Mittelschulordnung](#) (MSO) rechtlich geregelt.

Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zum MSA

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse. Eine Förderung über BAföG ist möglich, siehe [Kapitel 3.3](#). Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen Menschen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Ein kostenfreies Angebot für Bayern ist das [Telekolleg](#).

Über die Website der Bundesagentur für Arbeit können Sie [Bildungsanbieter suchen](#). Hier informiert die Bundesagentur für Arbeit über den [Zweiten Bildungsweg](#).

2.6 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland [finden Sie hier](#).

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und zur Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An den staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Fachakademien für Sozialpädagogik wird in Bayern kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Schulen in privater Trägerschaft können eine Übernahme des Schulgelds durch den Freistaat Bayern beantragen.



Hinweis:

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Möglichkeiten der Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung vorgestellt.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Quereinsteigende mit Mittlerem Bildungsabschluss und fachfremder Berufsausbildung brauchen zur Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher 200 Stunden praktische Vorerfahrungen. Praktika sind in der Regel unvergütet. Vor Beginn eines Praktikums können Sie bei Fachakademien für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- Für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss, siehe [Kapitel 3.9](#)
- Für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben, in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Kitas

Das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) zur Vorbereitung auf die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher soll von den Trägern der Kindertagesstätten in Bayern „angemessen vergütet“ werden, siehe Nr. 10 [Anlage 3 FakO](#). Einer stichprobenartigen Recherche nach kann die monatliche Vergütung 325 bis über 1000 Euro im Monat betragen. Interessierte sollten sich bei einer potenziellen Praxisstelle immer im Vorfeld darüber informieren, ob dort eine Vergütung möglich ist.

3.2.3. Vergütung in der vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird nur im Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung vergütet. Die ersten beiden Jahre können über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

Im Berufspraktikum ist eine Anrechnung als Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen möglich, siehe [§ 16 \(4\) BayKiBiG](#). In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber im Vorfeld des Berufspraktikums darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

Bei kommunalen Arbeitgebern wird das Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes ([TVPÖD](#)) vergütet. Die Höhe liegt in Vollzeit seit 01.03.2024 bei 1802,02 €.



Hinweis:

Die Stadt Fürstenfeldbruck erprobt ein [Stipendium](#) in Höhe von 450 Euro monatlich zur Förderung der vollzeitschulischen Ausbildung. Ob weitere Kommunen in Bayern ähnliche oder andere regional begrenzte Förderungen ermöglichen, erfahren Sie von der Verwaltung der Stadt oder Gemeinde, in der Sie die Ausbildung absolvieren möchten.

3.2.4 Vergütung in der teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Fachschülerinnen und Fachschüler der klassischen teilzeitschulischen Ausbildungsform können nur mit einer Vergütung rechnen, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Vorqualifikation als pädagogische Ergänzungskräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden können. Bei Teilnahme an der Teilzeitausbildung darf ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Im Berufspraktikum ist eine Anrechnung als Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen möglich, siehe [§ 16 \(4\) BayKiBiG](#). Bei kommunalen Trägern wird auch das Teilzeit-Berufspraktikum anteilig nach [TVPÖD](#) vergütet. Die Höhe liegt in Vollzeit seit 01.04.2022 bei 1652,02 €.

3.2.5 Vergütung in der praxisintegrierten Ausbildung

Fachschülerinnen und Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildung sind mit einem Ausbildungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Sie erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem [TVAöD – Besonderer Teil Pflege](#) richten soll. Das monatlich zu erwartende Bruttogehalt im TVAöD – Besonderer Teil Pflege liegt seit 01.03.2024 bei:

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Der Tarifvertrag beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Das Gehalt ist sozialversicherungspflichtig.

Freie Träger, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem Haustarif bezahlen, **sind zu dessen Anwendung jedoch nicht zwingend verpflichtet**.

Wir raten dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.



Hinweis:

Personen in der PiA-Ausbildung sind im 1. Ausbildungsjahr nicht im Anstellungsschlüssel anrechenbar. Im 2. Ausbildungsjahr sind die PiA-Auszubildenden zu 50 % und im 3. Ausbildungsjahr je nach Modell zu 50 % bzw. zu 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit im Anstellungsschlüssel anrechenbar, siehe Info Stadt München.

3.2.6 Vergütung im Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Das erste Schuljahr ist unvergütet. Im anschließenden Praktikumsjahr ist eine Vergütung als Ergänzungskraft vorgesehen. Mehr Informationen, auch zur Anrechnung auf den Personalschlüssel, finden Sie in diesem [Rundschreiben](#) des Sozialministeriums.

Es wird kein Schulgeld erhoben. Eine Förderung über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Bildungsgutschein der Arbeitsagentur ist möglich.

3.2.7 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Die Auszubildenden im Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ erhalten im zweiten Ausbildungsjahr eine Vergütung siehe [Kapitel 3.2.6](#). Für die Vergütung der praktischen Ausbildung im schulischen Ganztags in weiteren Ausbildungsformen liegen uns aktuell keine näheren Informationen vor.

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) und [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#) sowie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)

Für die Förderung müssen die Fördervoraussetzungen individuell erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe [§ 10 BAföG](#).

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenten)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 963 Euro
 - für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum **AFBG** beraten eine **Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben.

BAföG für Studierende, Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).
Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Gefördert werden Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthaltserteilung verfügen oder sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit einer Berufsausbildung. Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**.

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Der Kredit kann in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden und muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden.

3.7 Umschulungen über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Vor dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) konnten Agentur für Arbeit und Jobcenter Ausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher für die meisten Personengruppen in der Regel nur fördern, wenn sie verkürzt wurden. Oder es wurde nur ein Teil der Ausbildungszeit über sie gefördert. Beispielsweise wurde dies in der vollzeitschulischen Ausbildung (siehe [Kapitel 1.2.1](#)) so umgesetzt, dass nur die Zeit bis zum dann vergüteten Berufspraktikum über Arbeitslosengeld (früher Arbeitslosengeld I) oder Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) finanziert werden konnte.

Seit 01.07.2023 ist durch das neue [Bürgergeldgesetz](#) grundsätzlich auch eine Förderung einer nicht verkürzten Ausbildung über die gesamte Ausbildungszeit möglich. Auch die Förderung einer Umschulung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger kann bei der Arbeitsagentur und dem Jobcenter beantragt werden. Schulen müssen allerdings für den entsprechenden Bildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein. Nur dann können sie über Bildungsgutschein geförderte Umschülerinnen und Umschüler aufnehmen.



Hinweis:

Das neue [Bürgergeldgesetz](#) sieht seit 01.07.2023 in berufsabschlussbezogenen Umschulungen ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vor. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Es ist im Bezug von Arbeitslosengeld und auch im Bezug von Bürgergeld möglich.

3.7.1 Bildungsgutschein

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung der Ausbildung über einen Bildungsgutschein beantragt werden. Alle drei Ausbildungsformate zur **Erzieherin und zum Erzieher** sind in Bayern grundsätzlich durch die Arbeitsagentur/ das Jobcenter förderfähig. Das heißt, dass Ausbildungs- und ggf. auch Lebenshaltungskosten finanziert werden können.

Die Ausbildung zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** war in Bayern bisher nicht über Bildungsgutschein förderfähig. Dies ändert sich zum Sommer 2023.

Grundsätzlich ist in Bayern auch die Finanzierung von **Vorbereitungskursen** zu einer Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber über einen Bildungsgutschein möglich. Dies gilt für die Prüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger und zur Erzieherin und zum Erzieher, [siehe Kapitel 7](#).

Die Förderung von Vorbereitungskursen über das Jobcenter kann unter Umständen auch für Beschäftigte gewährt werden, die in einer vom Jobcenter geförderten Bedarfsgemeinschaft leben.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies wird durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie [zuständigen Geschäftsstelle](#).

Schulen müssen für den entsprechenden Bildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein. Nur dann können sie über Bildungsgutschein geförderte Umschülerinnen und Umschüler aufnehmen.

Die Agentur für Arbeit informiert über die [Förderung mit Bildungsgutschein](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Wer eine über Bildungsgutschein geförderte Weiterbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Dauer bis zum **31.12.2023** begonnen hat, kann eine Weiterbildungsprämie erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beträgt 1.500 Euro. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)

- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung als Engpassberufe.

Der [Weiterbildungsatlas](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis:

 Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, ist über den [KiZ-Lotsen](#) ermittelbar.

Auch ein Anspruch auf Wohngeld/Mietzuschuss (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

 **Hinweis:**

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wurde auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente.

Der voraussichtliche Anspruch kann mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) ermittelt werden.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

 **Hinweis:**

Für einen erfolgreichen Berufsabschluss an einer Fachakademie in Bayern (Weiterbildungsabschluss) wird ein Meisterbonus und [Bonus für gleichgestellte Abschlüsse](#) in Höhe von 3000€ gewährt. Die Fachakademien ermitteln die Begünstigten. Der Wohnsitz bzw. Beschäftigungsort muss in Bayern liegen. Eine Meldebescheinigung bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#) berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17:00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12:30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Bayern

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Berufsfachschulen und Fachakademien. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Beratung beauftragt.](#) Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#). Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die für den Wohnort zuständige **Regierung** zu wenden. Hier finden Sie deren [Kontaktdaten](#).

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu dem zuständigen Ministerium.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Salvatorstraße 2
80 333 München
Telefon: 089/2186-0 (Vermittlung)

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und die Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse sowie Anerkennungen im Einzelfall sind:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

[Bayerisches Landesjugendamt](#)

Marsstr. 46
80335 München
Postfach 400260
80702 München
Tel.: 089 1261-04
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de

Oberste Landesjugendbehörde ist:

[Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#)

Winzererstraße
80797 München
Tel.: 089/ 1261-01 (Vermittlung)
Tel. Bürgerbüro: 089/1261-1660
Sprechzeiten: Mo-Fr 8:00 bis 17:00 Uhr

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Zuständige oberste Aufsichtsbehörde ist das:

[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

Hauptgebäude
Salvatorstraße 2
80 333 München
Briefanschrift: 80327 München
Telefon: 089/2186-0 (Vermittlung)
Fax: 089/2186-2800

Innerhalb der Regierungsbezirke sind die [staatlichen Schulämter](#) für öffentliche Grundschulen und Mittagsbetreuung zuständig. Für Privatschulen sind die [Schulabteilungen](#) der jeweiligen Regierungen zuständig.

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Beratung und Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Anerkennung von Qualifikationen aus dem Ausland

Die Gleichwertigkeit von allgemeinbildenden **Schulabschlüssen** aus dem Ausland prüft die [Zeugnisankennungsstelle](#) des Bayerischen Landesamts für Schule.

Zur Anerkennung von **Berufs- und Studienabschlüssen** aus dem Ausland informiert [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege in Bayern finden Sie in dieser [Datenbank](#).
(Auswahl im Feld Schulart: *Berufsfachschule*, im Feld Ausbildungsberuf: *Kinderpfleger*)

Standorte des Schulversuchs „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ finden Sie in [Anlage 1](#) der Bekanntmachung zum Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“.

5.2 Fachakademien für Sozialpädagogik

Alle Fachakademien für Sozialpädagogik bieten die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher an. Falls eine Fachakademie aktuell (noch) nicht alle Ausbildungsmodelle zur Erzieherin und zum Erzieher anbietet, sollte man dort immer direkt danach fragen, ob möglicherweise im kommenden Jahr ein neues Ausbildungsmodell - z.B. die praxisintegrierte Ausbildung oder eine Teilzeitausbildung - geplant ist. Zudem ist es wichtig zu erfragen, wie weit eine Praxisstelle von der Fachakademie entfernt sein darf.

Kontaktdaten zu den staatlichen, freien und privaten Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern finden Sie in dieser [Datenbank](#). Zur Nutzung der Datenbank: Wählen Sie im Feld **Schulart**: *Fachakademien* und im Feld **Ausbildungsberuf**: *Erzieher (staatl. anerkannter)*.

[Hier](#) finden Sie die teilnehmenden Fachakademien und kooperierenden Fachschulen für Kinderpflege für den Schulversuch „staatlich geprüfte Kinderpflegerin und staatlich geprüfter Kinderpfleger an Fachakademien für Sozialpädagogik“.

Zudem können Sie eine [Standortkarte](#) der Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand November 2023) einsehen.

5.3 Standorte des Schulversuchs: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Die Standorte, an denen dieser Schulversuch angeboten wird, finden Sie in der **Anlage 1** dieser [Bekanntmachung](#) des Bayerischen Kultusministeriums.

5.4 Hochschulen

Weiterführende Informationen zu Studienmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 8](#).

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Für die Zulassung zur praxisintegrierten Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** ist ein Vertrag mit einer Praxisstelle erforderlich.

Geeignet sind laut **§ 93 FakO** Kindertageseinrichtungen, Heime und Ganztagschulen. Eine Auflistung weiterer geeigneter Einrichtungen finden Sie in der [Anlage 1 FakO](#) unter **2. a) und b)**.

Für die Ausbildung zur **Kinderpflegerin** und zum **Kinderpfleger** sind in der [Berufsfachschulordnung – BFSO](#) **§ 13 (4)** geeignete Einrichtungen wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder als Praxisstellen genannt.

5.5.1 Praxisstelle in Kita finden

Bei den Fachakademien können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen bisher schon gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche. Ansonsten sollten Sie bei den **Fachberatungen/Verwaltungen** der Träger nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.5.2 Praxisstellen im schulischen Ganzttag finden

Eine Suche nach Grundschulen ist über die [Schuldatenbank](#) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus möglich.

Auswahl im Feld Schulart: *Grundschule*,

im Feld besondere Eigenschaften: *Ganztagsschulbetrieb (Alle Arten)*

Zur Suche nach Horten empfiehlt sich ein Vorgehen wie in [Kapitel 5.5.1](#) beschrieben.



Hinweis:

Mit dem Ganztagschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztags

Menschen mit bestimmten fachnahen und fachfremden Berufsabschlüssen können in Bayern direkt, über Qualifikationskurse oder eine „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ (siehe [Kapitel 7](#)) als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertagesstätten anerkannt werden. Das gilt auch für Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen. Interessierte können sich auch an das Bürgerbüro des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wenden. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).



Hinweis:

2023 wurde das [Gesamtkonzept zur Fachkräftegewinnung](#) durch berufliche Weiterbildung hat das [Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#) initiiert. Es ermöglicht Quereinstiege in die Kita auf verschiedenen Tätigkeitsniveaus, siehe [Kapitel 6.1.1.1](#).

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kitas und Ganztagsgrundschulen unterschiedlich umgesetzt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas

In **Kindertageseinrichtungen** in Bayern können pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte als pädagogisches Personal auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Der **§ 16** der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ([AVBayKiBiG](#)) ist die gesetzliche Grundlage. **Um als Leitung in einer Kindertageseinrichtung tätig zu werden, ist seit dem 01.07.2023 keine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nötig. Nach AVBayKiBiG reichen eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und die Teilnahme an einer Fortbildung für Leitungskräfte.**

Die Datenbank [Kita Berufeliste](#) informiert zur Anerkennung von Berufsabschlüssen aus dem In- und Ausland als Fach- oder Ergänzungskraft. Das Landesjugendamt prüft pädagogische Qualifikationen auf ihre Eignung. Hier finden Sie [weitere Informationen sowie das Formular](#).

6.1.1.1 Modulares Gesamtkonzept Fachkräftegewinnung

Ende 2022 hat Bayern ein modulares Weiterbildungskonzept eingeführt. Dieses besteht aus drei inhaltlichen Blöcken und ermöglicht die berufliche Entwicklung von der Assistentkraft hin zur Fachkraft in bayrischen Kindertageseinrichtungen. Jedes der fünf Module hat unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und Zeitintervalle.

Block A ‚Der Einstieg als Assistentkraft‘ dauert insgesamt mindestens 6 Monate und besteht aus zwei Teilen. [Modul 1 Einstiegsmodul](#) (160UE) hat folgende Zugangsvoraussetzungen:

- deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1

Das [Modul 2 Assistentenkraft](#) (40UE) hat folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme am Modul 1

oder Pflegeerlaubnis bzw. Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (bitte beachten: hierfür gilt die Voraussetzung Sprachniveau im Deutschen auf Niveau B2)

Personen, die einen Vorbereitungslehrgang zur Externenprüfung Kinderpflege erfolgreich absolviert haben, aber die Externenprüfung nicht erfolgreich absolviert haben, können zu Modul 2 zugelassen werden. (bitte beachten: Eine Förderung als Assistentenkraft setzt entweder die Tagespflegeerlaubnis (s.o.) oder die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1 voraus.)

Block B ‚Der Aufstieg zur Ergänzungskraft‘

Das [Modul 3 Ergänzungskraft in der Mini-Kita](#) (120 UE) hat folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluss des Modul 2

oder eine mindestens zweijährige nicht-einschlägige Berufsausbildung (im In- oder Ausland)

oder Berufsabschluss Heilerziehungspflegehelferin und Heilerziehungspflegehelfer

oder erfolgreiche Weiterbildung „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“

oder abgeschlossenes (nicht-einschlägiges) Studium (im In- oder Ausland)

sowie Abschluss der Mittelschule oder höher

und Nachweis über einschlägige Praxiserfahrung im Umfang von mindestens 800 Stunden (in einer Kita, im schulischen Ganztage, der Tagespflege, Mittagsbetreuung, Schulvorbereitende Einrichtung, Individualbegleitung in einer Kita, Hort),

und Mindestalter 21 Jahre,

und bei einer anderen Erstsprache als Deutsch: Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (mind. B2 Niveau).

Zudem ist die Bestätigung des Arbeitgebers über die Zusage eines Arbeitsplatzes in einer Mini-Kita, in einer Kita, im schulischen Ganztage oder in der Großtagespflege zu Beginn der Qualifizierung erforderlich. Ein Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht vorgeschrieben.

In Kitas ist eine Anstellung als Ergänzungskraft möglich.

Das [Modul 4 Ergänzungskraft in bayrischen Kindertageseinrichtungen](#) (80 UE) hat folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluss von Modul 3

Ausnahme: wer eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf Ergänzungskraftniveau mit mindestens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit nachweist, aber nicht zu Modul 5 zugelassen ist, kann direkt in Modul 4 (oder freiwillig in Modul 3) einsteigen.

Abschluss der Mittelschule oder höher

Mindestalter 21 Jahre beim Start der Qualifizierung

Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse auf B2 Niveau, (bei ausländischen Teilnehmenden)

Zustimmung des Trägers über die Zusage eines Arbeitsplatzes in einer Mini-Kita, in einer Kita, im schulischen Ganztags oder in der Großtagespflege zu Beginn der Qualifizierung. Ein Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht vorgeschrieben.

Eine Anstellung ist in Kitas als Ergänzungskraft möglich

Block C: ‚Aufstieg zur pädagogischen Fachkraft‘ besteht aus [Modul 5 Fachkraft in bayrischen Kindertageseinrichtungen](#) (300 UE) und hat folgende Zugangsvoraussetzungen:

- erfolgreicher Abschluss von Modul 4

oder mindestens 2-jährige einschlägige Berufsausbildung (z.B. Kinderpflege)

oder einschlägiges Studium (im In- oder Ausland).

und Mindestalter 25 Jahre beim Start der Qualifizierung

und Mittelschulabschluss oder höher

und Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit auf Ergänzungskraftniveau mit mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit, mit Personalzustimmung für mindestens einen Betreuungsbereich als Ergänzungskraft

und den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse mindestens auf B2 Niveau (bei einer anderen Erstsprache als Deutsch)

und Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis von mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit als genehmigte Ergänzungskraft mit Praxisanleitung durch eine Fachkraft zu Beginn der Qualifizierung

In Kitas ist eine Anstellung als Ergänzungskraft und nach Abschluss der Zwischenprüfung als Fachkraft in Bayern möglich. Durch Teilnahme an einer Externenprüfung an einer Fachakademie besteht die Möglichkeit der Anschlussfähigkeit auch außerhalb Bayerns.

6.1.1.2 Weiterbildung zur „Pädagogischen Fachkraft“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung, die sich in eine 9-monatige berufsbegleitende Theorie- und eine 6-monatige Praxisphase gliedert. Die Kosten müssen die Teilnehmenden selbst tragen. Zielgruppe sind Grundschullehrkräfte, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, berufsfeldnahe Quereinsteigende und Personen mit einschlägigem akademischem Abschluss aus dem Ausland. Das Zertifikat berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft, allerdings nur in Kindertagesstätten in Bayern.

Mehr Informationen [finden Sie hier](#) unter der Überschrift **Weiterbildung: "Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen"**



Hinweis:

Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sollten zu Beginn der Qualifizierung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen zu bewältigen. Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#).

Dieses Weiterbildungsformat läuft Ende 2025 aus. Es wird durch das neue [Gesamtkonzept zur Fachkräftegewinnung](#) ersetzt, siehe [Kapitel 6.1.1.1](#).

6.1.1.3 Kindertagespflegepersonen als Assistenzkräfte und als Ergänzungskräfte in Mini-Kitas

Befristet bis 31.12.2024 besteht für Kitaträger die Möglichkeit, eine Förderung für [festangestellte Assistenzkräfte](#) in Kindertageseinrichtungen zu erhalten. Mit mindestens 19,25 Wochenstunden können diese zur Entlastung der Fach- und Ergänzungskräfte sowie zur Randzeitenbetreuung (max. 5 Kinder) eingesetzt werden. Eine zusätzliche Qualifizierung im Umfang von 40 Stunden und jährlich 15 Stunden Fortbildung sind nachzuweisen.

In sogenannten ["Erweiterten Mini-Kitas"](#) können qualifizierte Tagespflegepersonen als Ergänzungskräfte eingesetzt werden, wenn sie an einer 40-Stunden-Qualifizierung (Modul Assistenzkraft) teilgenommen haben. Anschließend ist eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung im Umfang von 100 Stunden (Modul Mini-Kita) vorgesehen. Hier finden Sie [weitere Informationen](#) sowie die bis Dezember 2024 befristete [Förderrichtlinie](#).

Im Rahmen von Block A des Gesamtkonzepts Fachkräftegewinnung wird die [Qualifizierung von Assistenzkräften](#) fortgesetzt, siehe [Kapitel 6.1.1.1](#). Zur Höhe der Vergütung liegen uns keine Informationen vor.

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Im schulischen Ganztag kann sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt werden, welches über die für die jeweilige Form der schulischen Ganztagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt, siehe [Bekanntmachung Kultusministerium](#).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#).

Qualifizierung zur Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung

Eine 15-monatige berufsbegleitende Qualifizierung zur Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung wird als Selbstzahlermodell angeboten. Zielgruppe sind Personen mit Hauptschulabschluss und Praxiserfahrung, siehe [Information des StMAS](#). Hier finden Sie weitere Informationen und [anbietende Bildungsträger](#).

Diese Weiterbildung ist zeitlich befristet. Der letzte Kursstart erfolgt Ende 2025. Sie wird durch das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung ersetzt, siehe [Kapitel 6.1.1.1](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Die Anerkennung von Berufsgruppen als Fachkräfte in **Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und Internaten** für Kinder mit Behinderungen ist in **Punkt 15** dieser [Bekanntmachung](#) geregelt.

Die Anerkennung von Berufsgruppen als Fachkräfte in **stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe** sind der **Seite 69** der [Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung](#) zu entnehmen.



Hinweis:

Der Schulversuch ‚Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung‘ wird um weitere fünf Jahre verlängert. Noch bis zum 5. Juni 2024 läuft das Bewerbungsverfahren für interessierte Fachakademien für Sozialpädagogik, um sich für eine Teilnahme am Schulversuch für das kommende Schuljahr 2024/2025 anzumelden.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Weitere Hinweise finden Sie in diesem [Schreiben des Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#).

Die Gleichwertigkeit mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** sowie **Kinderpflegerin und Kinderpfleger** prüft das

[Bayerische Landesamt für Schule](#)

Stuttgarter Str. 1

91710 Gunzenhausen

E-Mail: [poststelle\(at\)las.bayern.de](mailto:poststelle(at)las.bayern.de)

Tel.: 09831/686-0

Die Gleichwertigkeit mit der staatlichen Anerkennung in den Studiengängen **Kindheitspädagogik** und **Sozialpädagogik** prüft das

[Zentrum Bayern Familie und Soziales \(ZBFS\) – Regionalstelle Unterfranken](#)

Georg-Eydel-Straße 13

97082 Würzburg

E-Mail: [poststelle.ufr\(at\)zbfs.bayern.de](mailto:poststelle.ufr(at)zbfs.bayern.de)

Tel.: 0931-4107500



Hinweis:

Ein [Internationales Brückenseminar Soziale Arbeit](#) bietet die katholische Stiftungshochschule Bayern an.

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese

Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Im Zuge der Trägeranerkennung ist das Bayerische [Landesjugendamt](#) die zuständige Aufsichtsbehörde



Hinweis:

Mit der Laufzeit September 2022 bis August 2024 gibt es in Bayern den Modellversuch „Einstiegsgruppe“. In diesem Rahmen kann es auch Einstiegsgruppen mit anderem Schwerpunkt geben für die Zielgruppe:

- ungelernte Muttersprachlerinnen und Muttersprachler ohne Nachweis deutscher Sprachkenntnisse. Mehr Informationen finden Sie auf der [Webseite des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#)

Gemäß § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG können die Betriebserlaubnisbehörden eine Einzelfallentscheidung treffen und von den Qualifikationsanforderungen an pädagogische Fach- oder Ergänzungskräfte abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele in gleicher Weise sichergestellt ist. Hierbei sind die spezifischen Verhältnisse der Einrichtung sowie der Person, für die die Ausnahmeregelung getroffen werden soll, zu berücksichtigen. Die Einzelfallentscheidung gilt nur für eine bestimmte Einrichtung und ist bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes erneut einzuholen. Die Betriebserlaubnisbehörde trifft die Entscheidung im Rahmen einer Ermessensentscheidung im eigenen Wirkungskreis.

Die **Anerkennungsberatung** im [Migranet - IQ Netzwerk Bayern](#) berät zu beiden oben genannten Verfahren. Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

Eine Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber ermöglicht es Personen, die bereits über berufliche Erfahrung verfügen, den Berufsabschluss zu erwerben, ohne den schulischen Teil der Ausbildung zu absolvieren.

Personen, die an keinem Ausbildungsgang teilnehmen, können zur Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule oder Fachakademie zugelassen zu werden. Dies ist an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen möglich.

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz gefordert. Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

Kommunale Initiative der Stadt München: „Quereinstieg im Lehrgang Kinderpflege“

Die Stadt München bietet in einem [Qualifizierungsprogramm](#) die Möglichkeit, den Berufsabschluss Kinderpflege in 2 Jahren vergütet über eine Abschlussprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen. Ein solches Programm ist uns (Stand: November 2023) ausschließlich in München bekannt. Während der Ausbildung arbeiten die Teilnehmenden halbtags in einer Kindertageseinrichtung, die in Trägerschaft der Stadt ist. Parallel besuchen sie nachmittags die städtische Berufsfachschule für Kinderpflege und werden dort auf die Abschlussprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber vorbereitet. Es wird eine Vergütung nach Entgeltgruppe S 2 TVöD SuE gezahlt. Für 19,5 Wochenstunden entspricht das laut [Stadtportal münchen.de](#) im ersten Jahr **1.388,69 Euro** inklusive Münchenzulage (letzter Abruf der Website: April 2023).

Voraussetzungen:

- Mittelschulabschluss oder höherer Abschluss
- Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung
- ärztliche Bescheinigung über die Eignung für einen sozialpädagogischen Beruf

7.1 Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Darüber hinaus gelten die regulären Zulassungsbedingungen für die Ausbildung, siehe [Kapitel 2.1](#). Zusätzlich sind 800 Stunden Praxiserfahrung nachzuweisen. Der rechtliche Rahmen der Abschlussprüfung ist in **§53 ff** der [Berufsfachschulordnung \(BFSO\)](#) nachzulesen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben für die Zulassung nachzuweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.

Der rechtliche Rahmen dieses Sprachtests ist in einer [Bekanntmachung](#) nachzulesen.

Ein Anbieter eines Fernlehrgangs zur Vorbereitung auf

7.2 Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen, die auch für die Aufnahme in die Fachakademie gelten, siehe [Kapitel 2.2](#). Diese müssen seit mindestens zwei Jahren erfüllt sein. Zusätzlich müssen mindestens weitere sechs Monate erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder die regelmäßige Teilnahme am Unterricht im Fach sozialpädagogische Praxis nachgewiesen werden.

Für Personen, die einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, beträgt das Mindestalter 25 Jahre. Bisheriger Bildungsstand und Werdegang müssen ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung erwarten lassen.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur regulären Vollzeit- und Teilzeitausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4 bis 6**, Informationen zur „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ finden Sie in den **§§ 63 bis 65** der [Fachakademieordnung \(FakO\)](#).

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet weiterführende Materialien in einem [Informationsschreiben](#) (ganz unten auf der Website).

7.3 Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung

Vorbereitungskurse auf die „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ zur Erzieherin und zum Erzieher können in Bayern sowohl von Fachakademien für Sozialpädagogik als auch von privaten Bildungsanbietern durchgeführt werden.

Vorbereitungskurse auf die „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger können in Bayern sowohl von privaten Schulen als auch von privaten Bildungsanbietern durchgeführt werden.

Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu ausbildenden Schulen und/oder den jeweils regional zuständigen Regierungen aufzunehmen. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter ist zu klären, ob ein Vorbereitungskurs gefördert werden kann. Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Schulfremdenprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Auch eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist unter Umständen möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in oder Kinderpfleger/in ein
- im Feld Ausbildungstyp setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss nachholen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.



Hinweis:

Diese Studiengänge führen zum Abschluss staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und staatlich anerkannter Kindheitspädagoge. Eine Auflistung finden Sie [hier](#).

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) und Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.